

**Kreisämthliche Verlautbarungen.**

Z. 488. (3)

Nr. 4519.

K u n d m a c h u n g.

Um für das zu Laibach dislozirte Militär, auf das Jahr vom 1. Juni 1833 bis Ende Mai 1834, das Holzverforderniß im Wege der Subarrondirung sicher zu stellen, wird bei dem Laibacher k. k. Kreisamte am 30. d. M. Apr., um die 10te Vormittagsstunde, eine Verhandlung, wobei der mindeste Anbot zu gelten hat, vorgenommen werden. — Als vorläufige Bedingungen werden festgesetzt: — 1.) Der Bedarf nach dem gegenwärtigen Truppenstande besteht während dem Winter-Semester in monatlichen 62, und während dem Sommer-Semester in monatlichen 12 nied. öst. Klafter Holz, welches von harter buchener Gattung sein muß, doch werden auch auf andere Gattungen harten Holzes Anbote, so fern sie dem Interesse des Aeraars zusagen, angenommen. — 2.) Muß das Holz nach nied. öst. Klaftern mit Kreuzstoß und 30 Zoll langen Scheitern, oder aber im Aequivalent bei kürzeren oder längeren Scheitern an das k. k. Militär abgegeben werden. — 3.) Muß dasselbe gesund, trocken, nicht über und nicht unter einem Jahr alt, von Klößen und Prüßeln befreit sein, mithin aus vollkommenen gesunden Scheitern bestehen. — 4.) Hat jeder Mitlicitirende ein Reugeld von 50 fl. E. M., zu erlegen, welches allen Jenen, welche die Lieferung nicht erstehen, sogleich nach beendigter Licitation zurückgestellt werden wird. — 5.) Hat der Erstehende beim Abschluß der Contracte eine Caution von 250 bis 300 fl., entweder im Baaren, oder in Staatsobligationen, oder in sonst sicheren Real-Bürgschaften zu erlegen. — 6.) Wird bemerkt, daß sowohl Anbote auf die unmittelbare Abgabe des Holzes an das k. k. Militär, als auch auf die Einlieferung desselben in das k. k. Verpflegs-Magazin angenommen werden. — Die weitem auf den zu unterhaltenden Reserve-Vorrath, dann auf die Abrechnung mit den Contracten bezüglichen Bedingungen können täglich in der hiesigen k. k. Militär-Haupt-Verpflegs-

Magazinskanzlei eingesehen werden. — R. K. Kreisamt Laibach am 20. April 1833.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 492. (2)

Nr. 7223.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, wird dem Herrn Gustav Adolph Ritter v. Födriansperg, unwissend wo befindlich, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider ihn, als Mitbeklagter, bei diesem Gerichte Dr. Mathias Burger, ex offo., Vertreter des Eva Wohinz'schen Nachlasses, die Klage auf Zahlung schuldiger 2003 fl. 5 kr. sammt 4 o/o Zinsen, und auf Rechtfertigung der, mit dem Bescheide vom 14. September 1832 auf die Güter Weineg und Matscherolhof erwirkten Pränotirung des Schuldscheines vom 1. Juli 1794, pr. 2003 fl. 5 kr., eingebracht, und um Anordnung einer Tagsatzung zur Verhandlung dieser Rechtsache gebeten, welche auf den 29. Juli 1833, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Gerichte bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltort des Beklagten, Herrn Gustav Adolph Ritter v. Födriansperg, diesem Gerichte unbekannt, und weil selber vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu seiner Vertheidigung und auf seine Gefahr und Unkosten, den hierortigen Gerichts-Advocaten, Dr. Baumgarten, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Herr Gustav Adolph Ritter v. Födriansperg wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Laibach am 13. April 1833.

3. 493. (2)

Nr. 2409.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, wird den unbekannt wo befindlichen Erben des Georg Peckle, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Joseph Paiffer die Klage auf Zuerkennung des Eigenthums des Krakauer-Seits gelegenen, sub Mappe - Nr. 51, Rect. Nr. 199, dem hiesigen Stadtmagistrate dienstbaren Waldantheil, eingebracht, worüber auf den 22. Juli l. J., Frühe um 9 Uhr, vor diesem Gerichte die Tagsatzung angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der beklagten Erben des Georg Peckle diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu deren Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten, Dr. Oblack, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Dieselben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbeihilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden. — Laibach den 13. April 1833.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 487. (3)

Nr. 889.

Wasserbau-Licitation.

Ueber die hohen und höchsten Orts genehmigte Regulirung des Paltensflusses im Bezirke Rottenmann, Judenburger Kreises, von der unteren Paltensbrücke bis in die Enns, welche nach dem adjustirten Kostenüberschlage auf 4730 fl. 18 kr. E. M. veranschlagt ist, und in mehreren Serpentina-Durchflüssen an Erdaushebung von 1561 1/4 Kubik-Klaftern, dann in einigen Falschinenwerken von 348 1/2 Kubik-Klaftern bestehet, wird die Licitation am 9. Mai l. J. in den gewöhnlichen Vormittagsstunden bei der Bezirksobrigkeit Rottenmann abgehalten werden. — Dieses bringt man mit dem Besatze zur allgemeinen Kenntniß, daß die dießfälligen Pläne, Vorausmaßen und Baudevisen vorläufig hier bei dem unterzeichneten Amte, und bei dem k. k. Straßen-Commissariate zu Kalwang, dann am Tage und

Orte der Licitation eingesehen werden können, und daß sich die Licitanten mit der vorgeschriebenen 10 o/o Caution zu versehen haben. — Von der k. k. prov. Baudirection. Grätz am 17. April 1833.

3. 482. (3)

ad Nr. 7211.

K u n d m a c h u n g.

Zur miethweisen Beistellung der, für die k. k. Gränzwache in Böhmen, dann in Mähren und Schlessien, und in Oesterreich ob der Enns erforderlichen Bettgeräthe, deren Erhaltung, Reinigung und Wechsel, wird bei der k. k. niederösterreichischen Cameral-Gefällen-Verwaltung am 3. Juni 1833, Vormittags um 9 Uhr, eine öffentliche Abminderungs-Versteigerung abgehalten werden. — Die Anbote zur Unternehmung dieses Geschäftes sind abgesondert für jede einzelne Provinz zu machen, sie können aber auch für zwei oder für alle drei Provinzen gestellt werden. Anbote für eine mindere Beistellung als jene für die sämtliche k. k. Gränzwach-Mannschaft in einer der erwähnten drei Provinzen werden nicht zugelassen. Die nähern Bestimmungen, welche dem, für diese Unternehmung zu errichtenden Vertrage, für welchen die vorläufige Bestätigung der k. k. allgemeinen Hofkammer vorbehalten wird, werden zum Grunde gelegt werden, sind folgende: 1.) Der Unternehmer verbindet sich die Betterfordernisse für die, in den genannten Provinzen aufgestellte k. k. Gränzwach-Mannschaft, (welche in Böhmen aus 2384, in Mähren und Schlessien aus 1275, und in Oesterreich ob der Enns aus 777 Köpfen besteht, und in der ersten Provinz in zehn, in der zweiten in fünf, und in der dritten in vier Compagnien eingetheilt ist), im Wege der Miethe in die Postirungen, welche demselben werden bekannt gegeben werden, in der, für jede derselben erforderlichen Anzahl beizustellen. Welche Anzahl außerdem mit Rücksicht auf die Kranken- und Arrest-Zimmer, dann auf den Stand der verheiratheten Individuen erforderlich seyn wird, wird dem Unternehmer nach dem Abschlusse des Vertrages bekannt gemacht werden. Die Zahl der Postirungen, ihre Standorte und die Stärke der Mannschaft für jede derselben, können Aenderungen unterliegen. — 2.) Die erforderlichen, von dem Unternehmer beizuschaffenden Betterfordernisse sind A.) Bettstätten von weichem Holze, und zwar: a.) einfache, jede für eine Person; b.) doppelte, jede für zwei Personen. Die einfachen Bettstätten müssen 6 Schuh lang, 3

Schuh breit, 2 Schuh 4 Zoll hoch, und mit Kopf-, Fuß- und Seitenwänden versehen seyn. Die doppelten Bettstätten unterscheiden sich von den einfachen nur dadurch, daß sie 4 Schuh breit seyn müssen. Auch ist der Unternehmer verbunden, einfache Bettstätten, wenn es gefordert werden sollte, gegen doppelte und umgekehrt, mit den dazu gehörenden Erfordernissen auszutauschen. B.) Strohsäcke von Rupsleinwand, wovon jedes Stück für einfache Bettstätten 2 $\frac{3}{4}$ Wiener Ellen lang, und 1 $\frac{1}{2}$ Elle breit seyn muß. C.) Kopfpöster von festem ungebleichtem Zwillich, wovon jedes Stück für einfache Bettstätten 1 $\frac{1}{2}$ Wiener Elle lang, und $\frac{1}{2}$ Elle breit zu seyn hat. Die Strohsäcke und Kopfpöster müssen mit frischem reinem Stroh gefüllt seyn, wozu für jeden Strohsack sammt Kopfpöster eine Strohmenge von 30 Pfund zu verwenden ist. Nach Verlauf eines jeden Vierteljahres ist das abgelegene Stroh auszuleeren, und mit frischem in derselben Menge zu ersetzen. D.) Leintücher von starker gebleichter Leinwand, wovon jedes Stück für einfache Bettstätten 3 Wiener Ellen lang, und 1 $\frac{1}{2}$ Wiener Elle breit seyn muß. Für jede Bettstätte müssen fortwährend zwei Stücke in Verwendung stehen, und zum Wechsel zwei andere Stücke vorräthig gehalten werden. Die Leintücher dürfen bloß der Länge nach, und zwar nie mit mehr als einer Naht versehen seyn. E.) Sommerdecken von Schafwolle, für jedes Bett ein Stück. Bei einfachen Betten muß jedes Stück 2 $\frac{3}{4}$ Wiener Ellen lang, 1 $\frac{1}{2}$ Wiener Elle breit, und wenigstens 4 $\frac{1}{2}$ Pfund schwer seyn. Dieselben werden im Sommer zur Bedeckung benützt, und im Winter unmittelbar auf den Strohsack gelegt; sie stehen daher das ganze Jahr im Gebrauche. Endlich F.) Winterdecken von gleicher Beschaffenheit mit den Sommerdecken, jedoch mehr wollig, und dichter gewebt. Jede solche Decke für ein einfaches Bett muß wenigstens 10 Pfund schwer seyn. Diese Decken werden nur vom 1. September bis 31. Mai benützt. Dieselben Bestandtheile, von derselben Qualität, müssen auch für die doppelten Bettstätten abgestellt werden; nur müssen solche, mit Ausnahme der Kopfpöster, nach Maßgabe der doppelten Bettstätten breiter; die Kopfpöster aber nach eben diesem Maßstabe länger, als bei den einfachen Bettstätten seyn. Zur Füllung der Strohsäcke und Kopfpöster für doppelte Bettstätten muß eine Strohmenge von 40 bis 45 Pfund für jede Bettstätte verwendet werden. Alle, von dem Unterneh-

mer gelieferten Betterfordernisse, müssen bei der ersten Abstellung ganz neu und ungebraucht seyn. — 3.) Der Unternehmer hat zu sorgen, daß die Betterfordernisse in einer, den angenommenen Mustern entsprechenden Beschaffenheit beigelegt werden. Die Erneuerung und Ausbesserung der Betten, oder einzelner Stücke, ist so oft das Bedürfnis entweder durch natürliche Abnützung, oder aus einem andern Grunde eintritt, und die Vornahme derselben gefordert wird, von dem Unternehmer zu besorgen. Geschieht während der Vertragszeit eine Aenderung in den Postirungen, oder in der, für dieselben angenommenen Zahl an Mannschaft, so ist der Unternehmer verbunden, die Beistellung oder Uebertragung der Bettgeräthe, wie sie die neue Eintheilung fordert, bewerkstelligen zu lassen. — 4.) Wird der systemisirte Stand der Gränzwache vermehrt, so hat der Unternehmer, nachdem ihm die Vermehrung, wenn sie bei einer Compagnie 20 Mann nicht überschreitet, einen Monat, und wenn sie stärker ist, zwei Monat vorhinein bekannt gegeben wurde, die Betterfordernisse für den Zuwachs in der nämlichen Beschaffenheit gegen den bedungenen Zins, sogleich nach Verlauf dieser ein- und rückichtlich zwei monatlichen Frist herzustellen. — 5.) Wenn wegen vorübergehender Ereignisse ein Theil der Betten unbenützt bleibt, so wird dem Unternehmer von derjenigen Zahl Betten, welche zum Gebrauche beigelegt wurden, bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem ein Theil derselben als vorübergehend unbenützt an den Unternehmer oder dessen Besten zurückgestellt wird, der volle Miethzins entrichtet. Nach der Zurückstellung wird als Entschädigung der Zinsen vom Kapital und der Kosten der Aufbewahrung der, von ihm bereit zu haltenden Stücke in dem ersten Monate die Hälfte, während der folgenden Monate aber ein Zehntel des bedungenen ganzen Miethzinses für die entbehrlich gewordenen zurückgestellten Stücke gezahlt. Die Verwahrung der außer Gebrauch gesetzten Gegenstände und insbesondere der Winterdecken, während der von deren Verwendung ausgeschlossenen Monate liegt dem Unternehmer ob; es hat jedoch hierbei die Mitsperre durch einen von der Cameral-Bezirksbehörde zu bezeichnenden Gefäsbeamten einzutreten. Als Zeitpunkt der Zurückstellung hat derjenige Tag zu gelten, an welchem dem Unternehmer, oder seinem Besten die Entbehrlichkeit eines Theiles der Bettgeräthe von der Bezirksbehörde bekannt gegeben wurde. Uebrigens soll

die Zahl der Betten, welche wegen vorübergehenden Nichtgebrauches zurückgestellt werden, den achten Theil der, für den systemisirten Stand der Mannschaft abgelieferten Betten nicht überschreiten. — 6.) Der Unternehmer hat die Verbindlichkeit, jeden Strohsack und Kopfpolster jährlich einmal waschen zu lassen, ohne daß die Mannschaft diese Erfordernisse in der Nacht entbehre. Mit dem Beginnen eines jeden Monats sind die Betten mit gewechselten gehörig gereinigten Leintüchern zu versehen. Die Decken sind alle Jahre einmal zu waschen. Ist eine Decke in der Art verunreiniget, daß die Nothwendigkeit des Walkens erkannt werden sollte, so hat der Unternehmer das Walken zu besorgen, oder eine neue Decke beizustellen, und hierbei zu sorgen, daß die Mannschaft während der Reinigung der erforderlichen Bedeckung in der Nacht nicht entbehre. In den Krankenzimmern hat der Unternehmer die Reinigung der Bettgeräthe so oft vorzunehmen, als dieß gefordert wird. Sollte der Unternehmer wünschen, daß die Reinigung der Bettgeräthe und die Füllung der Strohsäcke und Kopfpolster mit Stroh, durch Bestellte der Cameral-Verwaltung auf seine Kosten besorgt werde, so wird man dem Wunsche desselben zu entsprechen bedacht sein. Die Kosten der Besorgung dieses Geschäftes werden von der monatlichen Bezahlung in Abzug gebracht. — 7.) Dem Unternehmer wird die Versicherung ertheilt, daß man die Mannschaft zur möglichsten Schonung der Bettgeräthe mit allem Nachdrucke anweisen, keinen Unfug in der Benützung derselben dulden, und die möglichste Sorgfalt auf den ordnungsmäßigen Gebrauch verwenden lassen werde. Die durch gewöhnliche Benützung der Bettgeräthe entstandene Verschlimmerung trägt der Unternehmer. Die von der Mannschaft durch Muthwillen oder durch ungewöhnlichen Gebrauch an den Bettgeräthen verursachte Beschädigung ist von dem Schuldtragenden angemessen zu vergüten. Für jedes zum Gebrauche übernommene, durch die Schuld der Mannschaft abgängig oder ganz unbrauchbar gewordene Stück, wird dem Unternehmer eine angemessene Vergütung geleistet werden. — 8.) Die Beurtheilung der vertragsmäßigen Beschaffenheit der Lieferungs-Objecte geschieht von dem Compagnie-Commandanten, oder dem hierzu beauftragten Bezirksleiter. Die angenommene Lieferung hat sich der Unternehmer bestätigen zu lassen. Gegen die Zurückweisung von Lieferungs-Gegegenständen steht dem Unternehmer die Berufung

an die Bezirksbehörde offen. Bei der von derselben zu pflegenden Verhandlung wird, so weit das Gutachten von Sachkundigen nach Beschaffenheit der Streitfrage erforderlich ist, der Befund zweier unbefangener beiderer Sachverständigen, deren einen das Compagnie-Commando, den andern der Unternehmer vorzuschlagen hat, eingeholt, und im Falle dieselben verschiedener Ansicht wären, bestimmt die Bezirksbehörde von Amtswegen einen dritten Sachkundigen. Die Ansicht, welcher derselbe beitreibt, hat der zu erlassenden Entscheidung zur Grundlage zu dienen. Ein gleiches Verfahren hat überhaupt bei der Entscheidung der Streitfragen, welche sich über die Art der Erfüllung des Vertrages, oder über die, vom Staatschätze zu leistenden Ersätze ergeben, und zu deren Beurtheilung Sachkenntnisse erforderlich sind, zu gelten, jedoch mit dem Unterschiede, daß das Gränzwach-Compagnie-Commando in den Fällen, in denen es sich um andere Fragen, als um die Zurückweisung abgestellter Bettgeräthe handelt, kein Erkenntnis zu schöpfen hat, sondern daß die Verhandlung von der Cameral-Bezirksbehörde zu pflegen und zu entscheiden ist. Gegen den Ausspruch der Letztern kömmt dem Unternehmer die Berufung an die Cameral-Gefällen-Verwaltung zu, gegen die Entscheidung dieser findet aber eine weitere Berufung nicht Statt. — 9.) Die mit dem Unternehmer verabredete Miethe, hat nach zwei Monaten vom Tage der Bekanntmachung der, von der k. k. allg. Hofkammer ertheilten Bestätigung an gerechnet, zur Ausführung zu kommen. Von diesem Zeitpunkte an, hat der Unternehmer für die Lieferung, Erhaltung, Reinigung und den Wechsel der Bettgeräthe zu sorgen. Es steht dem Unternehmer frei, hierzu die nach §. 12, vom Staate zu übernehmenden, bereits vorhandenen Bettgeräthe zu verwenden, oder, wenn der Unternehmer diese einer andern Bestimmung zuführen will, für die Bestellung neuer zu sorgen. — 10.) Der Unternehmer hat in den Orten der Bezirksbehörden, welche die ökonomischen Geschäfte der Gränzwache leiten, Bevollmächtigte zu bestellen, mit welchen diese Behörden in Abwesenheit des Unternehmers in Beziehung auf die Lieferungs-Angelegenheiten die erforderliche Verbindung erhalten können. — 11.) Zur Sicherstellung für die Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten, räumt der Unternehmer dem Staatschätze das Pfandrecht auf die beigegebenen Bettgeräthe ein, worunter auch diejenia

gen begriffen bleiben, welche nach der, im fünften Absatze enthaltenen Bestimmung als vorübergehend unbenützt in die Verwahrung des Unternehmers übergehen, und unter der Mitsperre eines Gefäßbeamten zu halten sind. Der Unternehmer hat überdies eine Caution, und zwar: für die miethweise Beistellung in Böhmen von 6000 fl., in Mähren und Schlessen von 3000 fl., und in Oesterreich ob der Enns von 2000 fl., folglich im Falle, als dieses Unternehmen für zwei oder alle drei Provinzen erkanden werden sollte, mit dem, hiernach entfallenden Gesamtbetrage, entweder im Baaren oder mit verzinslichen Staatsschuldverschreibungen, oder durch Hypothekar-Verschreibung unter Ausweisung der gesetzlichen Sicherheit zu leisten. — 12.) Der Unternehmer ist verpflichtet, die, für die k. k. Gränzwache vom Staate angeschafften und dermalen im Gebrauche stehenden Bettgeräthe mit dem Tage, mit welchem dessen Verbindlichkeit aus dem Vertrage beginnt, zu übernehmen. Kein Stück dieser Bettgeräthe ist von der zweiten Hälfte des Jahres 1830 in Gebrauch gesetzt worden. Der Preis für dieselben wird durch ein freiwilliges Uebereinkommen zwischen dem Unternehmer und der Cameral-Bezirksbehörde bestimmt. Für den Fall als über den Vergütungspreis das freiwillige Uebereinkommen nicht zu Stande käme, wird zur Ausmittlung der, zu leistenden Vergütung das, im §. 8, vorgezeichnete Verfahren Statt finden. — 13.) Die Bezahlung des Miethzinses wird nach der Anzahl der geforderten und wirklich beigegebenen Bettgeräthe tagweise auf die Dauer der Benützung berechnet. Die Auszahlung geschieht bei den k. k. Bezirks-Cassen, oder, wenn der Unternehmer es wünschet, bei der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Hauptcasse der betreffenden Provinz, oder bei der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Hauptcasse in Wien, nach Ablaufe eines jeden Monates. Sollte der Unternehmer die Zahlung bei einer andern, als einer der genannten Cassen zu erhalten wünschen, so wird man, so weit es ohne Beirrung der eingeführten Cassenordnung, und ohne eine Geschäftsverwickelung thunlich ist, diesem Wunsche zu entsprechen bedacht sein. Ueber die contractmäßig beigegebenen Bettfordernisse, wird dem Unternehmer von dem Compagnie-Commandanten eine Empfangsbestätigung ausgefolgt, von welchem Tage an der Anspruch auf den Bezug des dafür entfallenden Miethzinses für denselben erwächst. Die auf obige Art ausgemittelte Vergütung

für die vom Staate übernommenen Bettfordernisse, wenn der Unternehmer sie nicht gleich beim Beginnen des Vertrages berichtigt, kann in gleichen monatlichen Raten mittelst Abzuges von der fälligen Miethzinssumme geleistet werden. Die Berichtigung dieses Ersatzes muß jedoch längstens in 18 Monatsraten geschehen. — 14.) Der Vertrag hat neun Jahre zu dauern. — 15.) Sollte der Unternehmer die Ausfertigung des Vertrages verweigern, oder mit der Lieferung, wenn auch nur zum Theile, im Rückstande bleiben, oder nicht vertragsmäßige Gegenstände liefern, oder die Reinigung, Erneuerung, Verführung der Bettfordernisse, die Füllung mit Stroh, oder überhaupt eine der von ihm übernommenen Verbindlichkeiten gar nicht, oder nicht zu gehöriger Zeit, oder nicht in der bedungenen Art vollziehen, so ist die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung berechtigt, nach eigener Wahl, auf dessen Gefahr und Kosten entweder die noch nicht gelieferten, oder nicht vertragsmäßig beigegebenen Bettfordernisse im beliebigen Wege beizuschaffen, und die von dem Unternehmer nicht erfüllte Leistung vollziehen zu lassen, oder den Vertrag für gänzlich aufgelöst zu erklären, und sich für die, durch diese oder jene Maßregel entstandenen Auslagen und Nachteile, sowohl an den zum Pfande dienenden Gegenständen, als auch an der Caution und an dem übrigen Vermögen des Unternehmers zu erholen. — 16.) Die mit der Vollziehung des Contractes beauftragten Behörden sind berechtigt, alle Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen. Dagegen steht dem Contractanten der Rechtsweg für alle Ansprüche offen, welche er aus dem Vertrage machen zu können glaubt. — 17.) Die Bettgeräthe, welche zum Gebrauche der Gränzwache beigegeben werden, müssen mit einer kenntlichen Farbe oder Brandzeichen des Unternehmers versehen sein. — 18.) Die Caution muß längstens binnen acht Tagen nach dem Contract-Abschlusse geleistet werden. — 19.) Der Ausrufspreis für diese Unternehmung ist auf den Betrag von neunzehn zwanzigstel Kreuzer E. M. für jeden Tag und jedes einfache Bett festgesetzt. Für jedes doppelte Bett wird eine um zwei Fünftel des für jedes einfache Bett bedungenen Betrages höhere Gebühr für jeden Tag geleistet. Die Abminderung kann in beliebigen Bruchtheilen geschehen. Die Unternehmung wird Demjenigen überlassen, dessen Preisangebot für den

Staatskass als der vortheilhafteste sich darstellt; daher der Behörde das Recht vorbehalten bleibt, im Falle ein Anbot auf die Unternehmung in zwei oder in allen drei Provinzen gestattet ist, denselben ganz, oder nur für eine, oder für zwei Provinzen anzunehmen. — 20.) Die Unternehmungslustigen haben vor dem Beginnen der Licitation ein Angeld in demjenigen Betrage, welcher dem vierten Theile der, für die Provinzen, für welche sie dieses Geschäft zu übernehmen gesonnen sind, im §. 11, festgesetzten Caution gleichkommt, bar, oder in verzinslichen Staatspapieren nach dem börsmäßigen Course des Tages gerechnet, der Versteigerungs-Commission zu übergeben, welches Angeld jedem Mitlicitanten, dessen Anbot unannehmbar gefunden wird, sogleich nach beendigter Licitation zurückgestellt, von den übrigen aber zurückbehalten, und Demjenigen, welchem die Unternehmung überlassen wird, seiner Zeit in die zu leistende Vertrags-Caution eingerechnet werden wird. — 21.) Der Bestbieter wird durch die Unterfertigung des Versteigerungs-Protocolls verbindlich, dagegen tritt die Verbindlichkeit des Alerars erst von dem Augenblicke ein, als die hochlöbliche k. k. allgemeine Hofkammer das Ergebnis der Versteigerung genehmiget haben wird, welche Bestimmung man dem Bestbieter in der kürzesten Zeit, längstens aber innerhalb fünf Wochen von dem Tage der Versteigerung an gerechnet, bekannt machen wird. — 22.) Der Unternehmer hat alle, auf die Contractservicium bezüglichen Kosten, so wie überhaupt alle Stämpelgebühren aus Eigenem zu bestreiten. — 23.) Es wird auch gestattet, Anbote mittelst versiegelter, schriftlicher Offerte zu machen. Diese sind von Außen mit der Ueberschrift: „Anbot für die Lieferung der Betterfordernisse in der Provinz — — —“ zu bezeichnen, und sie müssen von dem Zeitpunkte, mit welchem die Versteigerung nach der, im Eingange erwähnten Bestimmung beginnt, in dem Bureau des Vorstandes der niederösterreichischen Cameral-Gefällen-Verwaltung überreicht seyn. Auch in diesen Offerten ist sich genau nach den vorausgeschickten Bedingungen zu richten, und der angebotene Preis (tägliche Zins) muß bestimmt im Ziffer, sowohl mit Zahlen als mit Worten, und, wenn sich für mehrere Provinzen in die Mitbewerbung gesetzt wird, für jede Provinz abgsondert ausgedrückt seyn. Auf ein schriftliches Offert, welches Nebenbedingungen enthält, oder etwa mit Beziehung auf einen andern fremden Anbot

gestellt ist, wird daher keine Rücksicht genommen, sondern dasselbe als nicht vorhanden betrachtet werden. — Unmittelbar nach der geschlossenen mündlichen Licitation wird von der Versteigerungs-Commission zur Eröffnung der versiegelten Offerte geschritten, und das Resultat in das Versteigerungs-Protocoll aufgenommen werden. Dem schriftlichen Offerenten wird nur dann der Vorzug eingeräumt werden, wenn sich der schriftliche Anbot vortheilhafter, als der Erfolg der mündlichen Versteigerung darstellt. Bei ganz gleichen Anboten wird man dem Erfolge der mündlichen Licitation vor dem schriftlichen Offerente den Vorzug geben. Auch der schriftliche Offerent bleibt von dem Augenblicke der Ueberreichung des Offertes verbindlich, dagegen für das Alerar die im §. 21 ausgedrückte Bestimmung gilt. — Uebrigens ist jedes schriftliche Offert mit dem §. 20 bestimmten Angelde oder einem Ausweise, daß es erlegt sei, zu belegen; auch hat der Offerent seinen Aufenthaltsort, so wie Namen und Character genau zu bezeichnen.
Wien den 9. April 1833.

Z. 481. (3) Nr. 2778/1257 R.

N o t i o n.

Von dem k. k. vereinigten Gefällen-Inspectorate zu Laibach, wird wider Lorenz Bedenk, angeblich aus Tersain, Haus Nr. 24, im Bezirke Münkendorf, folgendes Erkenntniß geschöpft: Nachdem derselbe den 8. Jänner 1833 am Naan zu Laibach mit einem für ausländisch erkannten, Sechs Pfunde und Siebenzehn Loth Reingewicht wägenden Hut Zucker betreten wurde, über dessen Bezug und Verzollung er sich nicht auszuweisen vermochte, so wird er gemäß §§. 49, 86, 95 und 102 der allgemeinen Zollordnung vom Jahre 1788, und illyrischen Gubernial-Circulare vom 29. Juli 1814, sowohl zum Verfall des auf Einen Gulden Sechs Kreuzer M. M. geschätzten Zuckers, als auch der bereits depositirten doppelten Werthstrafe mit zwei Gulden Zwölf Kreuzer M. M. verurtheilt. — Da aber dem k. k. vereinigten Gefällen-Inspectorate das gegenwärtige Domicile des Lorenz Bedenk nicht bekannt ist, so wird demselben dieses Erkenntniß mittelst der Zeitung mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß wider dasselbe vor Ablauf von drei Monaten, nach der dritten Einschaltung in die Zeitung im Gnadenwege der Recurs an das k. k. vereinigte Gefällen-Inspectorat, im Rechtswege aber durch Auforderung der k. k. Kammerprocuratur in Laibach, an das hierortige k. k. Stadt- und Landrecht ergriffen werden könne; und im Falle des nicht

ergriffenen Recurses das Straferkenntnis zur Rechtskraft erwachsen werde. — Laibach am 8. Februar 1833.

Z. 502. (2) Nr. 3241611 Z.
K u n d m a c h u n g.

In Folge des von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung herabgelangten Decretes, ddo. 18. April l. J., Z. 63191289 Z. M., wird die Siebung der für Illyrien, das Küstenland, Steiermark, dann Tyrol und Vorarlberg erforderlichen Consummations- und Effito-Siegilungs-Bleiformen, im beiläufigen jährlichen Bedarfe von 800,000 Stücken, wovon auf die erstern 600,000 und auf die letztern 200,000 Stück entfallen dürften, auf die Dauer eines Jahres, nämlich: von Anfang Mai 1833 bis letzten April 1834, am 4. Mai d. J. um 10 Uhr Vormittags im Wege einer Minuendo-Licitation bei dem gefertigten Inspectorate mit Vorbehalt der Ratification der genannten Cameral-Gefällen-Verwaltung ausgeschrieben werden. — Der Ausrufspreis besteht in dem demaligen Vergütungsbetrage von 10 1/4 kr. für 1000 Stück Bleiformen sammt Sack. — Die Licitationsbedingungen können hier eingesehen werden. — K. K. vereintes Gefällen-Inspectorat Laibach am 22. April 1833.

Z. 503. (2) Nr. 32471211. W.
K u n d m a c h u n g.

In Folge des Decrets der k. k. Cameral-Verwaltung vom 18. April 1833, Z. 6692, 1499 W., wird bei dem gefertigten Inspectorate, hinsichtlich mehrerer Herstellungen am Magazins-Gebäude zu Galloch, den 8. Mai d. J., um 10 Uhr Vormittags, eine Minuendo-Licitation abgehalten, und dabei der Betrag von 427 fl. 46 1/2 kr. als Ausrufspreis angenommen werden. — Von diesem entfällt auf die Maurerarbeit 17 3/4 kr., auf die Zimmermannsarbeit 103 fl. 2 3/4 kr., und auf das Zimmermannsmateriale 324 fl. 26 kr. — Die Licitationsbedingungen können hier eingesehen werden. — Von dem k. k. Gefällen-Inspectorate Laibach am 22. April 1833.

Z. 496. (2) Nr. 4221109.
V e r l a u t b a r u n g.

Erledigte Schuldienerstelle.
An der k. k. Musterhauptschule zu Laibach ist durch Beförderung die Schuldienerstelle mit dem systemisirten Adjutum, jährlicher 120 fl. aus dem Schulfonde, und 80 fl. am sogenannten Familias-Gelde in Erledigung gekommen.

Dazu sind bloß jene Landschulpräparanden geeignet, welche den Präparanden-Curs an der Musterhauptschule zu Laibach durch sechs Monate mit gutem Erfolge gehört haben, eine gute körperliche Beschaffenheit besitzen, und Hoffnung geben, daß sie sich in zwei bis drei Jahren, durch welche Zeit allein die Anstetzung des Schuldieners dauert, und wornach einem andern Individuum zu gleichem Zwecke Platz zu machen seyn wird, zu einem tauglichen Schullehrer ausbilden werden. Dieser Stelle ist auch die Verbindlichkeit anklebend, außer den Obliegenheiten des Schuldieners sich durch Ausbülfe im Lehren practisch zu üben.

Jene Individuen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre gehörig besetzten, an das hohe Subernium solisirten Bittgesuche bis zum 31. Mai d. J. bei diesem Consistorium einzureichen.

Fürstbischöfliches Consistorium Laibach am 18. April 1833.

V e r m i s c h t e V e r l a u t b a r u n g e n .
Z. 484. (2) J. Nr. 593.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Weizelberg wird kund gegeben: Es habe Martin Hrust von Gatsrein, um Todeserklärung seines im Jahre 1799 zum Militär abgegebenen, und seitdem unbekannt wo abwesenden Bruders, Jacob Hrust, gebeten, worüber demselben Jacob Hrust von diesem Gerichte Herr Christoph Zertschek zu Weizelburg als Curator bestellt wurde, und daher Jacob Hrust oder seine Erben oder Esquiren hiermit aufgefordert werden, sich binnen einem Jahre so gewiß hierorts zu melden, widrigens er Jacob Hrust für todt erklärt, und dessen bei Anton Sabukouz erliegendes Erbschaft pr. 25 Kronen den bekannten und sich legitimirenden Erben eingantwortet werden würde.

Bezirksgericht Weizelberg den 6. April 1833.

Z. 498. (2) ad Nr. 3325.
F e i l b i e t u n g s - E d i c t.

Vom Bezirks-Gerichte Wippach wird bekannt gemacht: Es seie über Ansuchen des Joseph Kupnik von St. Weit, wegen ihm schuldigen 191 fl. 38 kr. c. s. c., die öffentliche Feilbietung der, dem Franz von Paul Schigur zu Podraga eigenthümlichen, zur Herrschaft Wippach, sub Urb. Folio 903, dienstbaren, und auf 80 fl. M. W. gerichtlich geschätzten Realitäten: Gemeinartheil Braiden und Weingrund pod Olsredkam, Wain

garten u' Parti, und fünf Gestrüppen = Gemeintheile, im Wege der Execution bewilliget; auch seien hierzu drei Feilbietungs-Tagsatzungen, nämlich: für den 4. März, 3. April und 6. Mai 1833, jedesmal zu den vor-mittägigen Amtsstunden im Orte Podraga mit dem Anhange beraumt worden, daß die Pfandrealityäten bei der ersten und zweiten Feilbie-tung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintan-gegeben werden würden. Demnach werden die Kauflustigen hierzu zu erscheinen mit dem Be-merken eingeladen, daß sie die Schätzung nebst Verkaufsbedingungen täglich hieramts einsehen können.

Bezirksgericht Wippach am 24. December 1832.

Anmerkung. Auch bei der am 3. April ab-gehaltenen zweiten Versteigerung ist kei-ne Parzelle an Mann gebracht worden.

Z. 485. (1) **E d i c t.** J. Nr. 291.

Vom Bezirksgerichte Seisenberg wird be-kannt gegeben: Es sei über das von Joseph Kosek aus Lassinga, unterm 13. d. M., sub J. Nr. 291, gestellte Ansuchen in die Reassu-mirung der wegen schuldigen 164 fl. c. s. c., auf den 24. December v. J. angewordnet gewes-senen, aber suspendirten dritten executiven Verstei-gerung der zu Rottenstein gelegenen, dem Georg Mauser gehörigen, dem Herzogthume Gottschee, sub Rect. Nr. 772 et 774, un-terthänigen, auf 851 fl. M. M. abgeschätzten 3/8 und 1/8 Urbarschuben gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagsatzung auf den 11. Mai l. J. um die 10te Vormittagsstunde, an den Ort der Realität mit dem Anhange anbe-raumt worden, daß die in der Execution stehende Realität bei dieser Tagsatzung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Die Schätzungsurkunde, der Grundbuchs-extract und die Feilbietungsbedingungen können in der hiesigen Gerichtskanzlei eingesehen werden.
Seisenberg am 15. April 1833.

Z. 495. (1)
Auf einer Bezirksherrschaft ist mit 1. Juli l. J. die Stelle eines im gerichtlichen Fache ein-geübten Gerichts-Actuars erledigt; worüber dieß Zeitungs-Comptoir näheren Aufschluß er-tseit.

Z. 474. (3)
Ein Pferd, Rothschimmel, Wallach, 4 Jahre alt, 14 Faust hoch, zum Fahren und

Reiten abgerichtet, ist sammt einem einspän-nigen complecten, fast neuen Kaleschgeschirr, bil-lig zu verkaufen. Selbes ist zu sehen beim Lohnkutscher und Wirth Stephan, am Kloster-frauenplaz, Nr. 31.

Z. 476. (2)

Andreas Griesler

aus

GRÄTZ,

(Niederlage im Hrn. J. V. Pollac'schen Hause, Nr. 588, am Schulplatze.)

empfehl ich nächstkommenden Mai-Markt mit einem besonders gut sortirten Lager von Nürn-berger und Galanterie = Waaren zu den bil-ligsten Preisen.

Besonders empfehlenswerth sind die rühm-lichst bekannten echten Schemnitzer Pfei-sen, (von Michael König) womit er so-wohl mit beschlagenen als unbeschlagenen mit einem bedeutenden Vorrathe versehen ist.

Auch bekommt man bei ihm zur größeren Bequemlichkeit für die Herren Tabackraucher einzelne Packete zu sechs Stück dergleichen Pfeifen, wovon ein Stück mit Silber oder mit Pakfong beschlagen, und fünf Stück un-beschlagen, welche jedoch alle zu dem obigen Beschläge passen und zu mehrmaligen Wechsel geeignet sind.

Serner ist allda zu bekommen echter Gräher
Chocolade eigener Erzeugniß
das Pfd. superfein mit Vanille à 1 fl. 48 kr. C. M.
" " FFFF " " à 1 " 20 " "
" " FFF " " à 1 " 6 " "
" " FF " " à — " 54 " "
" " F ohne " " à — " 48 " "

Z. 480. (3)

In der Specerey = und Ma-terialwaaren-Handlung des Jo-seph Sparoviz, am Plaze, nächst dem Bischofshofe, sind die besten Gräher Schinken, nach West-phäler Art geräuchert, so wie auch echter weißer steyr. Radis-fellerwein, die Bouteille zu 15 kr.; und bester süßer Brandtnerwein, die Bouteille zu 50 kr., zu haben.

Fremden = Anzeige.

Angelommen den 24. April 1833.
Hieronymus de Brandis, Bemittelter, von Udine nach Wien. — Hr. Carl Graf v. Bombelles, k. k. Kämmerer; Hr. Ernst Hartmann, Handlungsagent, und Hr. Januarius Simoni, Säger; alle drei von Triest nach Wien. — Hr. Claudius de Degrazia, Güterbesitzer, von Görz nach Wien.

Abgereist den 29. April 1833.

Hr. Moriz Fluch, k. k. Kammerprocurators-Adjunct und Dr. der Rechte, sammt Frau Gemahlinn, nach Wien und Linz.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 511. (1) Nr. 7317.
ad Nr. 8494. **Concurs = Verlautbarung**, zur Wiederbesetzung der erledigten Bezirks-Commissärs- und Rentverwalterstelle zu Rovigno. — Bei dem landesfürstlichen Bezirks-Commissariate in Rovigno ist die Bezirks-Commissärs- und Rentverwalterstelle zweiter Klasse in Erledigung gekommen. — Mit diesem Posten ist der jährliche Gehalt von 800 fl., dann für die Beforgung der Domainen-Rentgeschäfte 2/3 der Einhebungsgebühr, von 6 pCt. des reinen kurrenten Einkommens, und von 6 pCt. der eingebrachten bis zum Jahre 1823 reichenden Activ-Rückstände, freie Wohnung, dann das gesetzliche Reise- und Kanzlei-Pauschale, und die Verbindlichkeit zur Leistung einer Caution von 1500 fl. verbunden, die entweder bar, oder fideijussorisch geleistet werden muß. — Die Competenten haben ihre Gesuche längstens bis 10. k. M. bei dem Krainischen Kreisamte einzureichen, darin ihr Alter, Vaterland, ihren Geburtsort, ihre Religion und ihren Stand auszuweisen. — Diesen Gesuchen haben sie beizulegen, a.) die Zeugnisse über die vorgeschriebenen Studien, b.) die Wahlfähigkeits-Decrete im politischen Fache; c.) die Diensturkunden über ihre bisherigen Dienstleistungen. — Sie müssen ferner den Besitz der italienischen und deutschen Sprache, dann einer slavischen Mundart, und ihre moralische Aufführung nachweisen. — Endlich haben sie zu erklären, ob, und in welchem Grade sie mit den übrigen Beamten des Bezirks-Commissariats verwandt oder verschwägert sind. — Vom k. k. Krain-Gubernium, Triest am 9. April 1833.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 510. (1) Nr. 2523.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei von diesem Gerichte auf Ansuchen der Katharina Zollner, wider die Franz Dresquar'sche Verlassmasse,

in die öffentliche Versteigerung des zur gedachten Masse gehörigen, auf 657 fl. 35 kr. geschätzten Hauses sammt zugehörigen Gartens gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 20. Mai, 24. Juni und 29. Juli k. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur, zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder beider Executionsführerin, respective ihren Vertreter Dr. Wurzbach einzusehen, und Abschriften davon zu verlangen.
Laibach den 13. April 1833.

Ämthliche Verlautbarungen.

Z. 504. (1)
Licitatio
eines Hauses sammt Stall, Garten, dann der Grundstücke in Laibach.
Am 12. des Monats Juni 1833, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, wird das Haus, Nr. 72, sammt Stall, Garten und dem freien Raume vor dem Hause, beim Pechkot genannt, in dem Spize wo die Wiener und die Kärntner Straße zusammenlaufen, an der Dreifaltigkeits-Säule, aus freier Hand, in dem gedachten Hause selbst, um 6000 fl. W. M. ausgerufen, und öffentlich versteigert werden.

Diese Besetzung war von jeher die Einkehr für Fuhrleute, wozu sie in ganz Laibach den besten Platz behauptet; sie ist aber auch zum Wein-, Getreid- und andern Handel vortrefflich gelegen. Nachmittags, und den darauf folgenden Tag Vormittag von 9 bis 12 Uhr, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, werden in dem nämlichen Hause, oder nach dem Verlangen an dem Orte der Grundstücke selbst, die Aecker am Laibacher Felde und na Brine, und dann der Wald- oder Wiesenanteil öffentlich versteigert werden.

Von dem Weisfbote wird nur ein Viertel in vierzehn Tagen nach der Licitations-Bestätigung, drei Viertel sammt den 5 o/o Interessen dagegen werden in drei gleichen Jahresraten eingezahlt. Die mehreren Verkaufsbedingnisse sind bei dem Magistrate der Hauptstadt Laibach einzusehen.

Laibach am 4. April 1833.

3. 509. (1)

Verlautbarung.

Mit Bewilligung der wohlwöbllichen k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung, werden nachstehende, zur Cameralhereschaft Lack gehörige Dominical-Entitäten auf neun Jahre, nämlich seit 24. Juni 1833 bis hin 1842, im Wege der Versteigerung in Pacht ausgelassen, als:

a.) die Mahlmühle in der Stadt Lack, unter der Schule genannt, bestehend aus sechs beständigen Mühlläufern, sammt einem dazu gehörigen Garten von 35 □ Klafter Flächenmaß;

b.) die Mahlmühle am Brun, unter der Stadt Lack, bestehend aus sechs beständigen Mühlläufern, sammt den dazu gehörigen Acker Schuschku Polle genannt, 630 □ Klafter messend;

c.) die Mahlmühle an der Sag, in der Vorstadt Studenz, bestehend aus sechs beständigen Mühlläufern sammt einer Brettersäge, und

d.) die Hammerschmiede bei der Mahlmühle an der Sag, bestehend aus fünf Esfeuern.

Die Pachtversteigerung wird am 6. Mai 1833, Nachmittags von 2 bis 6 Uhr bei dem unterzeichneten Verwaltungsamte abgehalten werden, wozu Pachtlustige mit der Bemerkung eingeladen werden, daß der Ausrufspreis der Mahlmühle, sub a.) 431 fl., jener sub b.) 307 fl. 30 fr., jener sub c.) 304 fl., und der Hammerschmiede, sub d.) 72 fl. 20 fr. beträgt, und daß jene Licitanten, welche der Licitations-Commission nicht hinlänglich bekannt sind, 10 o/o des Ausrufspreises als Vadium zu erlegen haben werden, die übrigen Licitationsbedingungen können in den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden.

Verwaltungsamt Lack am 23. April 1833.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 475. (3)

E d i c t.

Nr. 224.

Nach dem zu Soprau am 27. December 1832 ab intestato verstorbenen dießbezüglichen Besitzer einer Mietbhube zu Kapouze bei Kreutberg, Lucas Harab, wird zur Liquidirung und Anmeldung der Verlassenschafts schulden hiemit die Laasagung vor diesem Bezirksgerichte auf den 11. Mai d. J., Früh 9 Uhr unter Anhang des §. 814 b. C. B. angeordnet. Bezirksgericht Kreutberg am 24. Februar 1833.

3. 501. (2)

Franz Longhino,

Galanterie-Waarenhändler aus Grätz,

gibt sich die Ehre, hiemit geziemend anzuzeigen, daß er auch gegenwärtigen Markt mit einem besonders geschmackvoll sortirten Lager

aller Gattungen Galanterie- und Nürnberger Waaren versehen ist, worunter besonders eine schöne Auswahl der neuesten und elegantesten Gold-, Silber- und Conservations-Augengläser, dann Lorgnetten in Gold und Silber gefaßt, auch Zimmermann'sche Rasir- und Federmesser auf Probe zu haben sind; wozu er sich allseitig mit billigt festgesetzten Preisen empfiehlt.

Seine Verkaufshütte befindet sich wie gewöhnlich Anfangs in der ersten Reihe rechts, die fünfte Hütte, mit dem Aushängschilde: Zur Stadt; Mailand.

3. 512. (1)

Anzeige.

Indem gehorsamst Befertigter einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publicum für das ihm geschenkte Zutrauen und geneigten Zuspruch seinen pflichtschuldigen Dank hiermit abstattet, nimmt er sich die Ehre auch zugleich anzuzeigen, daß er abermals ein ganz feisches und neues Sortiment von Nürnberger und Galanterie-Waaren von Wien mitgebracht hat, und empfiehlt sich auf den kommenden Maimarkt, besonders mit einer sehr schönen Auswahl von Stock-, Musik- und mit Silber plattirten Uhren, neßbei auch mit allerhand andern echt-silberplattirten Waaren, Damenschmuck, sowohl von Bronze als auch von Guseisen, mit sehr geschmackvollen Damentoiletten und Arbeitszeug; mit sehr schönen modernen echten Meerchaumköpfen, Cigarri-Röhren, und andern Gattungen Tabackspfeifen, allen Gattungen neuester Spazierstöcke; dann mit ganz neuen Federmessern und Tischbestecken, echten Hamburger Federkielen, feinstem Siegelwachs, desgleichen mit ganz neuen chinesischen Kaffeetassen, aller Art Kästenbeschlägen und mit allen Gattungen Metall-Waaren, als: Leuchtern, Diegeleisen, Mörsern, &c. &c.

Da Befertigter sich alle Mühe gibt, seine Waaren selbst aus den dießfälligen Fabriken zu beziehen, so verspricht er den P. T. Herren Abnehmern eine prompte Bedienung und äußerst billige Preise.

Zu fernerm gütigen Zuspruche empfiehlt sich

Matthias Kraschowitz,
hat seine Hütte wie gewöhnlich in der ersten Reihe, Nr. 2.

Herr Georg Ritter v. Sugaenthal, k. k. Hofrath, hat eine Erlaßkarte für Wünsche zu Namens- und Geburtstagen gelöst.

Armen-Institut, Cassé.

Es ist so eben erschienen und in der Jg. N. E. v. Kleinmayr'schen Buchhandlung in Laibach, neuer Markt, Nr. 221, zu haben:

Die sechste, abermals viel vermehrte und verbesserte Auflage

Allgemeinen österreichischen
oder neuesten
Wiener Secretärs,

für
alle im Geschäfts- und gemeinen Leben, so wie
in freundschaftlichen Verhältnissen vorkommen-
den Fälle.

Ein unentbehrliches
**Hand- und Hilfsbuch für Jeder-
mann.**

Enthaltend
Eine theoretisch-practische Anleitung zur Verfas-
sung aller Arten von Aufträgen, zu Geschäfts-,
Handlungs- und freundschaftlichen Briefen sammt
Titulaturen;

ferner:
Eingaben an Seine Majestät; Gesuche, Vorstellungen
und Berichterstattungen an die Landesbehörden in
verschiedenen Fällen; das gerichtliche Verfahren in und
außer Streitsachen; das Nothwendigste der gemeinen
Staats- und Landwirthschafts-Rechnungs-Wissenschaft
und Buchhaltung, alles durch Formularien erläutert;
dann eine vollständige Münz-Tabelle und Angabe des
Längen- und Flächenmaßes; Gewichtsvergleichungen,
Interessen-Berechnungen; die österreichischen Staats-
papiere, Stempel-Tariff und Repertorium; ferner
Kauf-, Mieth-, Pacht-, Tausch-, Leih-, Bau- und
Gesellschafts-Contracte, Verträge, Schenkungsurkun-
den, Testamente, Vollmachten, Cessionen, Schuld-
scheine, Wechsel, Anweisungen, Empfangscheine, Zeug-
nisse, Revers, Fassionen, Heiraths-, Geburts-, To-
des- und andere öffentliche Anzeigen über mancherlei
Vorfälle; Aufsätze in Stammbücher und Grabschrei-
ten; dann die vorzüglichsten Zollgesetze; eine Anwei-
sung zum Corrigiren der Bücher; Belehrung über
mehrere gemeinnützige Anstalten; Post-Tariffe mit dem
dazu erforderlichen Weisenweiser durch die ganze öster-
reichische Monarchie, zur Berechnung der Postgebüh-
ren; die Eilfahrts- und Stadtpost-Gegenstände, u. s. w.

Endlich
eine kurzgefaßte deutsche Sprachlehre mit ge-
drängtem Wörterbuche.

Von
Andreas Engelhart.
Deconomie-Controllor der k. k. obersten Hof-Post-Ver-
waltung.

Sechste, abermals viel vermehrte und verbesser-
te Auflage.

Mit einem Titellkupfer. gr. 8. Wien, 1833.
Preis: ungebunden 2 fl. 48 kr. C. M.

Der außerordentliche Beifall, mit welchem die-
ses Werk seit seinem ersten Erscheinen, welches mit En-
de des Jahres 1825 erfolgte, beehrt wurde, hat nun
die sechste Auflage desselben, welche hiemit angekün-
digt wird, nothwendig gemacht. Während dieser Zeit
haben Se. k. k. apostolische Majestät, wie der

Herr Verfasser in der Vorrede anzeigt, dieses Buch
in Gnade anzunehmen geruht; competente
Richter und Sachkerner haben über dasselbe ein voll-
kommen günstiges Urtheil ausgesprochen; es hat im
Auslande gerechte Würdigung gefunden, und die Be-
wohner der großen Monarchie haben demselben die reg-
ste Theilnahme angedeihen lassen.

Was nun die Vermehrung betrifft, so erwähnen
wir hienamentlich die Benennungen der meisten euro-
päischen Länder, Städte und Flüsse, dann die
Zaufnamen, welche in der französischen Sprache
von der deutschen wesentlich abweichen; die außeror-
dentlichen Gesuche an Se. Majestät und an Lan-
desbehörden für verschiedene Fälle; die Paragra-
phe des allgemeinen bürgerlichen Geset-
buches, womit die beim gerichtlichen Verfahren in
und außer Streitsachen vorkommenden Aufsätze, dann
die wichtigen Documente, und zwar die Privat-Ur-
kunden, die zum Beweise eines Statt gehaltenen Ver-
trages dienen, dann die Privat-Urkunden aus-
ser einem Vertrage, und die anordnenden Aufsätze,
erläutert worden sind; ferner die Aufnahme des Noth-
wendigsten über die mit der ersten österreichischen Spar-
Casse vereinigte allgemeine Versorgungsan-
stalt, über die k. k. priv. wechselseitige Brand-
schaden-Versicherungsanstalt, und über
den Verein zur Beförderung der bildenden
Künste; und endlich die umfassende Behandlung
des k. k. österreichischen Postwesens“ u. a. m.

Nachstehende Werke

sind in obengenannter Buchhandlung um die
billigsten Preise zu haben:

Bauer, A. C., das Eine und Nützlichste
für Zeit und Ewigkeit, oder Anweisung zur Wahr-
heit und zum Reiche Gottes. Mit einem schönen
Kupfer. 8. Augsburg, 1832. 50 kr.

Ciceronis, M. T., Orationes pro Sexto Ros-
cio Amerino, in C. Verrem Actio prima, pro
P. Sulla, pro Q. Ligario, pro Dejotaro, et Phi-
lipica secunda. Mit grammatischen, kritischen,
historischen und antiquarischen Anmerkungen. Zum
Schul- und Privatgebrauche von F. Z. Reuter.
gr. 8. Augsburg, 1832. 1 fl. 20 kr.

— — Orationes pro lege Manilia, in L.
Catilinam, pro A. Lucinio Archia poeta, pro
T. Annio Milone. Mit Anmerkungen zum Schul-
gebrauche bearbeitet von Reuter. gr. 8. Augsburg,
1831. 1 fl.

— — Laelius sive de amicitia dialogus.
Ex recensione Orellii denuo recognita. Selec-
tam lectionis varietatem subjecit, notas puerili
institutioni accomodatas. nec non indices hi-
storicum et notarum addidit J. B. Hutter. 8.
maj Augustae Vindel. 1833. 40 kr.

Sick, J. M., die Schule und ihre Dis-
ciplin; das Eine nothwendige Buch für Lehrer und
Schulmänner. gr. 8. Augsburg, 1833. 45 kr.

Heberling, Th. J., das katholische Glau-
bensbekenntniß wie es bei der Priesterweihe beschwo-
ren wird, in Bezug auf das Sendschreiben des Dr.

K. A. von Reichling-Meldegg, geprüft und beleuchtet. 8. Augsburg, 1832. 20 kr.

Kennzeichen, die, der wahren Religion. Aus dem Italienischen übersetzt von Th. Klitsche. gr. 8. Augsburg, 1829. brosch. 35 kr.

Klitsche, Th. Fr., Geschichte des Eölibats der katholischen Geistlichen, von den Zeiten der Apostel, bis zum Tode Gregors VII. gr. 8. Augsburg, 1830. 50 kr.

Minsinger, Prof. Dr., die Logarithmen für die Zahlen, Sinus und Tangenten nebst dem Sinus für den Holzmesser — 1. gr. 8. Augsburg, 1832. broschirt 40 kr.

Pachmann, die Verjährung nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte in Oesterreich. gr. 8. Wien, 1833. 1 fl. 15 kr.

Samhaber, Con., Anthea. Sammlung von Hymnen, Oden, Psalmen, Liedern und Estegen zur Erhebung des Geistes und zur Erregung religiöser Gefühle. 8. Augsburg, 1829. broschirt 40 kr.

Waibel, A. A., Dogmatik der Religion Jesu Christi. In 28 Abhandlungen. gr. 8. Augsburg, 1831. (192 Bogen stark) 12 fl. 4^u kr.

Witschel, (Dekan und Pfarrer) Morgen- und Abendopfer in Gesängen. Neunte vermehrte und verbesserte Ausgabe. Mit 9 Kupfern. Sulzbach, 1828. broschirt 3 fl.

Die in acht Original-Auslagen und mehreren erschienenen Nachdrücken sehr große Verbreitung dieses Werkes beweist am untrüglichen dessen hohen Werth und den außerordentlichen Beifall, welchen es in allen Gegenden Deutschlands gefunden hat.

Gürst's Lehr- und Crempelbuch, worin sonnenklar gezeigt wird, wie der Ertrag des geringsten Gutes in kurzer Zeit außerordentlich erhöht werden kann, wenn die Haus-, Feld- und Gartenwirthschaft, die Obst-, Vieh- und Bienenzucht nach den besten practischen neuern Erfahrungen betrieben werden. Drei Theile mit Kupfern. Dritte vermehrte Auflage. (94 Bogen stark) 8. Passau, 2 fl. 15 kr.

Gesellschafter, der, für alle Stände, oder der Erzähler des Scherzes und Ernstes. Enthaltend Original-Erzählungen, Novellen und Märchen. 2 Bände. Wien, 1833. brosch. 1 fl. 20 kr.

Hauber's vollständiges Gebetbuch. Mit 1 Kupfer. 14. Original-Auslage. gr. 8. München, 1832. 45 kr.

Serner ist daselbst zu haben:

S I O N.

Eine

Stimme in der Kirche für unsere Zeit.

Eine religiöse Zeitschrift.

Herausgegeben

durch einen Verein von Katholiken.

Zweiter Jahrgang.

gr. 4. Augsburg, 1833. Pränumeration für

12 Hefte 5 fl. 15 kr.

Taschenbuch der allgemeinen Pathologie und Therapie

mit
Inbegriff der Semiotik
nach dem
neuesten Standpunct dieser Wissenschaften
und
zunächst für practische Aerzte
entworfen

von
Dr. Burkard Cble,
k. k. Regiments-Feldarzte, akadem. Bibliothekar u. s. w.

In zwei Theilen,
wobon der erste die allgemeine Nosologie, Symptomatologie und Semiotik; der zweite die Aetiologie und allgemeine Therapie enthält.
12. Wien, 1833. In Umschlag broschirt.
Preis: 3 fl. 45 kr. S. W.

Dieses Werk reißt sich unmittelbar an das im vorigen Jahr erschienene und so beifällig aufgenommene Taschenbuch der Anatomie und Physiologie an, so zwar, daß es in mancher Beziehung selbst einige Lücken ausfüllt, welche in letzterem gelassen wurden. Alle vier Bände bilden zusammengenommen ein Ganzes, welches das gesunde und kranke Leben des menschlichen Organismus in seinen Hauptformen umfaßt. Neben dem, daß der Verfasser, wie billig vorauszusetzen, die neuesten und besten Werke benutzte, hat er die Organisations- oder sogenannten chirurgischen Krankheiten seiner besondern Aufmerksamkeit gewidmet, weil ihre rationale Erklärung die sicherste Basis einer wissenschaftlichen Chirurgie ist. Der Heilungsproceß bei Wunden und Knochenbrüchen, die Entzündung und Eiterung, so wie die verschiedenen Bildungsfehler sind nach den besten Theorien erklärt, und die noch immer so sehr vernachlässigte Heilkraft der Natur überall verdienterweise hervorgehoben.

Eigenthümlich dem Verfasser ist hier die Symptomatologie und Semiotik zu einem Ganzen innigst verbunden, und die eine wie die andere umfassender als gewöhnlich vorgetragen. In der Aetiologie erscheint als Zugabe ein Verzeichniß unserer gebräuchlichsten Speisen nach dem Grade ihrer leichtern Verdaulichkeit. Auch die Gifte wurden classificirt, und namentlich alle aufgeführt. Nach einer jeden der vier Hauptabtheilungen folgt die Literatur derselben, welche im Durchschnitt als ziemlich vollständig betrachtet werden kann. Dem zweiten Bande ist ein sehr ausführliches Register beigelegt, welches die Brauchbarkeit des Werkes ungemein erhöhen wird.

Zahradnik, homiletische Erbauungsvor-träge unter der Führung an den Sonn- und Feiertagen des ganzen Kirchenjahres. 8. Prag, 1833. brosch. 1 fl.

Zeitschrift, für östreichische Rechtsgelehr-samkeit und politische Gesetzkunde; herausgegeben von Dr. W. A. Wagner, 1833. Pränumeration auf 12 Hefte, 9 fl.

Anzeige.



Der Unterzeichnete gibt sich die Ehre, einem verehrungswürdigen Publikum die ergebene Anzeige zu machen, daß er mit einer Auswahl Stockuhren, worunter mehrere mit Spielwerk, dann mit besonders geschmackvollen, ganz durchsichtigen Glassturz und schön vergoldeten Rahmen = Uhren versehen ist.

Auch sind bei ihm viele Musik = Spielwerke mit zwei, drei und vierstückiger Musik = Walze, worauf die schönsten Arien der neuesten Opern, abwechselnd mit den beliebtesten Walzern von Strauß und Lanner gesetzt sind, vorhanden; er übernimmt auch Bestellungen auf derlei Carillon's, wozu die Stücke nach Belieben gewählt werden können, und ist bereit dieselben in jede Stockuhr einzurichten.

Indem er hiemit seine Uhren = Vorräthe zur gefälligen Abnahme mit der Versicherung anbiethet, daß er für besondere Güte der innern Construction, (welche er in Wien selbst genau prüfte,) bürgt, und in der Lage ist, Preise zu machen, die in jeder Hinsicht den gerechten Forderungen der verehrten (P. T.) Herren Abnehmer genügen werden, auch dieselben versichert, daß er sich in reeler und promptester Bedienung vor Keinem zuvorthun lasse.

Zur geneigten Abnahme empfiehlt sich

Joseph Karinger,
bürgl. Klein = Uhrmacher am Plage Nr. 3.